

**REGIONALGESETZ VOM 28. AUGUST 1959, NR. 17<sup>1</sup>**

**Änderungen und Zusätze zum Regionalgesetz vom 7. September 1958, Nr. 23, das Bestimmungen über die rechtliche Stellung, die Besoldung und die Ordnung der Laufbahnen des Personals der Region enthält<sup>2</sup>**

**Art. 1**

Für das gegenwärtig in der Stellung einer Abordnung befindliche Forstpersonal, das in die Stellenpläne nach den Tabellen G) und H), die dem Regionalgesetz vom 7. September 1958, Nr. 23 beigelegt sind, übergeht, bleiben die geltenden Sonderbestimmungen für das Personal der staatlichen Forstabteilung im Sinne des Art. 384 Abs. 2. des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Januar 1957, Nr. 3 aufrecht.

**Art. 2**

Das Personal des Stellenplanes der Gemeindesekretäre, das bei Inkrafttreten des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 bei der Regionalverwaltung Dienst leistete, kann nach Zustimmung der Herkunftsverwaltung in den regionalen Stellenplan des Verwaltungspersonals aufgenommen werden.

Es wird im Rahmen des Stellenplanes in die Laufbahn, die seinem Studientitel entspricht, und in den Rang, die der gegenwärtigen Besoldung entspricht, mit Wirkung vom Datum

---

<sup>1</sup> Die Absätze der verschiedenen Artikel dieses Regionalgesetzes werden nicht nummeriert, da sie im Amtsblatt ohne Nummerierung veröffentlicht wurden.

<sup>2</sup> Im ABl. vom 1. September 1959, Nr. 36.

---

---

der Zuweisung derselben durch die Herkunftsverwaltung eingestuft.

Den Gemeindesekretären werden die Rechte und Zulagen nach den Art. 206 und 410 des Einheitstextes vom 3. März 1934, Nr. 383 als persönliche Zulagen anerkannt, die in der Folge durch die Gehaltserhöhungen aus jedem Titel ausgeglichen werden.

Dem in diesem Artikel genannten Personal kann der Rang unmittelbar über dem Einstufungsrang zuerkannt werden, vorausgesetzt, dass es für wenigstens fünf Jahre fortdauernd und ohne Tadel bei den Regionalämtern die entsprechenden Befugnisse tatsächlich ausgeübt hat.

Das Einstufungsgesuch muss innerhalb der Frist nach Art. 8 dieses Gesetzes vorgelegt werden.

### **Art. 3**

Das außerplanmäßige Personal der öffentlichen Gebietskörperschaften kann in den Formen, innerhalb der Fristen und zu den Bedingungen, die im Art. 24 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 vorgesehen sind, in die regionalen Stellenpläne eingestuft werden.

Das Einstufungsgesuch ist vom Betroffenen innerhalb der Frist nach Art. 8 dieses Gesetzes vorzulegen.

### **Art. 4**

Den Prüfungskommissionen der Wettbewerbe nach Titeln gemäß Art. 24 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 sind die Befugnisse des Verwaltungsrates hinsichtlich der Aufstellung der Rangordnung für die Beförderungen des

---

---

Personals zu den Rängen unmittelbar über den Anfangsrängen der einzelnen Laufbahnen zugeteilt, mit Ausnahme für das Personal der höheren Laufbahn der Tabelle E), die dem Regionalgesetz, vom 7. September 1958, Nr. 23 beigelegt ist.

**Art. 5**

Bei den von der Regionalverwaltung ausgeschriebenen internen und öffentlichen Wettbewerben für die Aufnahme in den Dienst kann der Bewerber, der darum ansucht, die Prüfungen in seiner Muttersprache ablegen, wobei die Pflicht der Kenntnis der Sprache, die nicht die Muttersprache ist, im Sinne des Art. 19 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 aufrecht bleibt.

**Art. 6**

Das Personal nach Art. 24 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23, das am 23. September 1958 die in den geltenden Bestimmungen für die Versetzung in den Ruhestand vorgesehenen Altersgrenzen überschritten hat oder sie innerhalb von fünf Jahren nach diesem Datum erreicht, kann in die regionalen Stellenpläne eingestuft und bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres im Dienst behalten werden.

**Art. 7**

In Abweichung von der Bestimmung nach Art. 32 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 kann das Personal nach den Art. 22 und 23 des genannten Gesetzes, das die Voraussetzungen besitzt, um durch die Herkunftsverwaltung

---

---

nach den geltenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1963 in den Ruhestand versetzt zu werden, in der Stellung der Abordnung bis zur Versetzung in den Ruhestand weiterhin im Dienst bleiben, ohne von der Region ersetzt zu werden.

Für das abgeordnete Personal, das dem Stellenplan der Unteroffiziere, der Forstangestellten und der Forstaufseher der Dienste für Bergwirtschaft und Forste (staatliche Forstabteilung) angehört, ist die Frist nach Abs. 1 dieses Artikels bis zum 31. Dezember 1965 verlängert.

Das in diesem Artikel genannte Personal wird nach zweijährigem Verbleib in der obigen Stellung in Überzahl eingestuft.

#### **Art. 8**

Die Gesuche des Personals nach den Art. 22 und 23 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 um Einstufung in die regionalen Stellenpläne müssen innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden.

Die Nichtannahme des Einstufungsgesuches wird mit begründetem Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses verfügt.

#### **Art. 9**

Die Stellen der untergeordneten Laufbahn der dem Regionalgesetz vom 7. September 1958, Nr. 23 beiliegenden Tabelle F) werden den entsprechenden Laufbahnen der dem genannten Gesetz beiliegenden Tabelle A) hinzugefügt.

---

---

**Art. 10**

Die Feuerwehrmänner, die bei den Berufsfeuerwehren von Trient und Bozen seit Inkrafttreten des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 provisorisch Dienst leisten, können zu den Wettbewerben für die Einstufung in die regionalen Stellenpläne zugelassen werden, wobei von der Voraussetzung nach Art. 9 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 20. August 1954, Nr. 24 abgesehen wird.

**Art. 11**

(...)<sup>3</sup>

**Art. 12**

In Abweichung von den im Art. 5 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23. festgesetzten Grenzen können die vorübergehend freien Stellen im Verwaltungsstellenplan auch mit planmäßigem Personal der Ämter des Regionalrates in der Stellung einer Abordnung besetzt werden, vorausgesetzt, dass es die entsprechende Laufbahn und den entsprechenden Rang bekleidet.

Dieses Personal kann mit Zustimmung des Präsidiums des Regionalrates in die regionalen Stellenpläne in der gleichen Laufbahn, mit dem gleichen Rang und mit dem gleichen Dienstalter wie im Herkunftsstellenplan eingestuft werden.

---

<sup>3</sup> Ersetzt mit Wirkung vom 1. Jänner 1960 den Art. 8 Abs. 1 des RG vom 7. September 1958, Nr. 23.

---

---

**Art. 13**

Der bei der Region bedienstete Beamte kann zur Dienstleistung bei den Ämtern des Regionalrates abgeordnet werden.

Der abgeordnete Beamte wird zu den Auszählungen und Prüfungen für die Beförderung zum höheren Rang auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über den Aufstieg in der Laufbahn, die für das Personal der Region angewendet werden, zugelassen. Die Ausgaben für das abgeordnete Personal trägt unmittelbar und zu eigenen Lasten das Präsidium des Regionalrates. Dieses letztere ist ebenfalls verpflichtet, dem Regionalausschuss den Betrag der Beiträge und der Abzüge auf die im Gesetz vorgesehene Besoldung einzuzahlen.

Wenn es vom Präsidium des Regionalrates verlangt wird, so kann der Regionalausschuss mit Zustimmung des Betroffenen die Versetzung eines eigenen Beamten in die Stellenpläne des Regionalrates verfügen, vorausgesetzt, dass er der Stelle, die ihm nach dem Datum der Ernennung zum bereits bekleideten Rang zusteht, sowie mit dem entsprechenden Dienstalter in der Laufbahn und im Rang zugeteilt wird.

**Art. 14**

Um die Ausdehnung der Bestimmungen nach den Art. 7 und 8 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 auf die Angestellten des Regionalrates zu ermöglichen, ist der Regionalausschuss ermächtigt, mit dem Präsidenten des Regionalrates eigene Vereinbarungen abzuschließen.

---

---